

**Bericht und Antrag der Kommission für Bau, Verkehr und Energie
betreffend Genehmigung der Teilrevision «2022» des kantonalen
Richtplanes (Kapitel L5, L7, VE4 und VE5); 2. Version**

26-45

vom 27. April 2026

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Bau, Verkehr und Energie hat die Vorlage des Regierungsrats vom 9. Dezember 2025 (ADS-25-63) sowie eine 2. Version vom 7. April 2026 (ADS 26-18) betreffend Genehmigung der Teilrevision «2022» des kantonalen Richtplanes (Kapitel L5, L7, VE4 und VE5); in vier Sitzungen am 9. und 23. Februar, am 9. März und am 27. April 2026 beraten. Die Vorlage wurde vom zuständigen Regierungsrat Martin Kessler (BD) und Dominique Brunner, Kantonsplaner, fallweise von Urban Brütisch, Kantonsforstmeister und Christoph Moschet, Geschäftsleiter Interkantonaales Labor, vertreten. Für die Administration und die Protokollierung war Simone Schoch, Stv. Kantonsratssekretärin, verantwortlich.

1. Ausgangslage

Für die räumliche Entwicklung ist der kantonale Richtplan das zentrale strategische Führungsinstrument des Kantons Schaffhausen. Er koordiniert die verschiedenen raumwirksamen Tätigkeiten von Kanton und Gemeinden und schafft die Grundlage für die spätere kommunale Nutzungsplanung. Um auf neue gesetzliche, fachliche und gesellschaftliche Entwicklungen reagieren zu können, wird der Richtplan regelmässig überprüft und angepasst. Die vorliegende Teilrevision «2022» betrifft vier Richtplankapitel: Wald (L5), Naturgefahren (L7), Abfallbeseitigung (VE4) sowie Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung (VE5). Anlass für die Überarbeitung sind veränderte gesetzliche Grundlagen, neue fachliche Grundlagen sowie aktualisierte Planungsziele. Der Regierungsrat hat parallel zur öffentlichen Auflage der Vorlage eine kantonsinterne Vernehmlassung durchgeführt. Insgesamt sind 37 Stellungnahmen mit 262 Anträgen eingegangen. Die Anträge betrafen schwerpunktmässig das Unterkapitel VE4.1 Deponien. Der Richtplan muss vom Bund genehmigt werden. Dieser hat ihm im Rahmen einer Vorprüfung weitgehend zugestimmt. Auf seine einzelnen Anträge und Hinweise wird direkt an der jeweiligen Stelle eingegangen.

Der Kantonsrat kann zur regierungsrätlichen Vorlage keine direkten Änderungsanträge stellen. Er kann sie lediglich genehmigen oder die ganze Vorlage an den Regierungsrat zurückweisen. Zudem kann er Planungserklärungen beschliessen, die bei einer Rückweisung oder auch bei

einer Genehmigung festhalten, welche Veränderungen der Kantonsrat wünscht. Die Kommission hat über verschiedene Anträge abgestimmt und einen davon direkt im Rahmen der Kommissionsarbeit an den Regierungsrat zurückgegeben. Dieser hat den Vorschlag übernommen und die Vorlage entsprechend angepasst. Zuhanden des Kantonsrates gibt es aus der Kommission keine Anträge auf Planungserklärungen.

2. Übersicht

Insgesamt dient die Teilrevision dazu, den kantonalen Richtplan an aktuelle Herausforderungen anzupassen und die langfristige Planungssicherheit in den bearbeiteten Bereichen zu gewährleisten. Der Richtplan sollte zudem als Ganzes einfacher und nutzerfreundlicher werden, indem u. a. Sachverhalte, die in Leitfäden geregelt sind, nicht im Richtplan wiederholt werden. Im Bereich Wald soll zukünftig im ganzen Kantonsgebiet mit statischen Waldgrenzen gearbeitet werden. Damit wird eine langfristig stabile und rechtssichere Abgrenzung zwischen Wald und anderen Nutzungen geschaffen. Bei den Naturgefahren wird die Oberflächenabflusskarte als zusätzliches verbindliches Instrument eingeführt. Hintergrund ist, dass ein erheblicher Teil der Hochwasserschäden durch oberflächlich abfließendes Regenwasser entsteht. Im Bereich Abfallbeseitigung zeigte die Überprüfung der kantonalen Abfallplanung einen zukünftigen Mangel an Deponieraum. Deshalb sollen bestehende Deponien erweitert und neue Standorte ausgeschieden werden, um die langfristige Entsorgungssicherheit zu gewährleisten. Zudem müssen die Richtplaninhalte zu radioaktiven Abfällen aufgrund neuer Bundesentscheide aktualisiert werden. Bei der Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung sind die bisherigen Richtplaninhalte teilweise veraltet, da in den letzten Jahren zahlreiche Ausbauten, Erneuerungen und Zusammenschlüsse von Abwasserreinigungsanlagen (ARA) erfolgt sind. Die Planung wird deshalb an den aktuellen Stand angepasst und stärker auf zukünftige ökologische und technische Anforderungen ausgerichtet.

3. Eintreten

Die Kommission trat mit 8 : 0 Stimmen bei einer Enthaltung auf die Vorlage ein.

Ein Kommissionsmitglied enthielt sich der Stimme, da es bestimmte Anpassungswünsche aus der Vernehmlassung als zu wenig berücksichtigt sah.

4. Detailberatung

4.1 Vereinfachung und Verschlinkung des Richtplans

Die vorgeschlagene Revision macht den Richtplan schlanker. Vor allem sollen gleiche Bestimmungen nicht an mehreren Orten niedergeschrieben sein. Für detailliertere Inhalte wird vermehrt auf bestehende Leitfäden verwiesen. Dadurch soll der Richtplan nutzerfreundlicher

werden. Darüber hinaus können Leitfäden schneller an veränderte Bedürfnisse angepasst werden.

In der Kommission gab es verschiedentliche Bedenken zu dieser angedachten Umstellung. Bestimmungen, die nicht mehr im Richtplan, sondern in einem Leitfaden stehen, seien der demokratischen Kontrolle durch den Kantonsrat entzogen. Dem wurde entgegengehalten, dass in den Leitfäden keine neuen oder anderen Regeln enthalten sind, wie sie heute im Richtplan stehen. Sie sollen vor allem bei der Umsetzung des Richtplans unterstützen. Weiter kam auch die Frage auf, ob die Regeln in den Leitfäden verbindlich seien. Eine Abklärung im Baudepartement ergab, dass Leitfäden grundsätzlich nicht verbindlich sind. Die Leitfäden werden jedoch durch den Verweis im Richtplan auf eine konkrete Fassung eines Leitfadens behördenverbindlich.

4.2 Redaktionelle Konsequenz beim regionalen Naturpark

In der ersten Version der regierungsrätlichen Vorlage stand in den Kapiteln 4-4-1/4 Deponie Typ B Erweiterung Bibermeregg und 4-5-2/1 ARA Hallau, dass die Ziele des regionalen Naturparks beachtet werden müssen. Es kam die Frage auf, warum der regionale Naturpark genau in diesen Kapiteln erwähnt wird und was das konkret bedeutet. Zudem wurde allgemein kritisiert, dass der regionale Naturpark als privater Verein Erwähnung im Richtplan findet. Der regionale Naturpark ist bereits heute in einem eigenen Kapitel L3.3 im Richtplan geregelt. Das ist nach Art. 27 Abs. 1 der Pärkeverordnung des Bundes (SR 451.36) auch so vorgeschrieben. Die Parkziele müssen im Parkgebiet bei Bewilligungsprozessen zudem immer berücksichtigt werden, unabhängig davon, ob dies im Richtplan erwähnt wird. Die ausdrücklichen Hinweise in einzelnen Kapiteln waren als Unterstützung gedacht. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Bund im Rahmen der Vorprüfung angemerkt hatte, man solle darauf achten, die Ziele des regionalen Naturparks zu berücksichtigen. Die Kommission war der Meinung, dass der regionale Naturpark entweder in allen betroffenen Kapiteln erwähnt werden sollte oder in keinem, wobei sie letztere Variante bevorzugte. Dieser Antrag wurde im Rahmen der Kommissionsarbeit an den Regierungsrat übergeben. Er hat die Vorlage entsprechend angepasst und eine zweite Version herausgegeben. Inhaltlich hat die Anpassung zu keiner Änderung geführt.

Abstimmung

Mit 6 : 1 Stimmen bei 2 Enthaltungen stimmte die Kommission einem Antrag an den Regierungsrat zu, den regionalen Naturpark in den Kapiteln ARA Hallau (4-5-2/1) und Deponie Bibermeregg (4-4-1/4) zu streichen.

4.3 Weilerstandorte

Ein Kommissionsmitglied wollte in der vorliegenden Revision auch den Status der 14 Weilerstandorte im Kanton Schaffhausen klären. Im Jahr 2019 hatte der Bund im Rahmen der Richtplananpassung bzw. -genehmigung die Weilerzonen nicht akzeptiert. Für die betroffenen Standorte sollte Klarheit bezüglich ihrer Zonen geschaffen werden. In der Diskussion war aber eine Mehrheit in der Kommission dagegen, die Vorlage um weitere Themen zu ergänzen. Das Baudepartement erarbeitet zurzeit eine weitere Richtplanrevision, in der die Thematik Weiler und Kleinsiedlungen behandelt wird.

4.4 Wald (L5)

Die Fläche des Kantons Schaffhausen besteht zu ca. 42% aus Wald. Die Waldgrenze wird je nach Zone unterschiedlich bestimmt. Im Nichtbaugebiet ist die Waldgrenze dynamisch. Überall wo der Wald die Kriterien des Waldgesetzes erfüllt, handelt es sich im rechtlichen Sinn um Wald. Wird eine Landwirtschaftsfläche von Bäumen und Sträuchern überwachsen, ist sie nach 20 Jahren keine Landwirtschaftsfläche mehr, sondern Wald. Wald darf man nur mit einer Bewilligung roden. Eine gerodete Waldfläche muss an einem anderen Ort, möglichst in der Nähe, wieder aufgeforstet werden. Im Baugebiet sind die Waldgrenzen hingegen statisch. Dehnt sich der Wald in diesen Gebieten über seine ursprüngliche Grenze aus, wächst der rechtliche Wald nicht mit. Alles, was hier über die definierte Waldgrenze hinausgeht, ist nicht Wald im Rechtssinne und kann man ohne Bewilligung und ohne Wiederaufforstung entfernen. Mit der Revision des Richtplans soll die statische Waldgrenze auf den ganzen Kanton ausgedehnt werden. Die Grenzen des Waldes würden festgelegt und danach ist jede bestockte Fläche, die über diese Grenze hinauswächst, kein Wald im rechtlichen Sinn. Die Waldfläche soll so dauerhaft bei etwas über 40% verbleiben.

Eine deutliche Mehrheit der Kommission unterstützte die flächendeckende Einführung der statischen Waldgrenze. Das verbessere die Rechts- und Planungssicherheit für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Behörden. Der Wald ist in Zonenplänen mit hinweisendem Charakter eingetragen. Häufig sind seit der letzten Messung Jahre vergangen und die eingezeichneten Waldgrenzen stimmen nicht mehr. Der Platz in der Schweiz ist knapp. Zusätzlich einwachsender neuer Wald verkleinert andere Zonen. Heute müsse man am Waldrand darauf achten, dass der Wald sich nicht ausdehnt und z.B. die Landwirtschaftsfläche verkleinert. Durch statische Waldgrenzen kann man Bäume und Sträucher über die festgelegte Waldgrenze hinaus wachsen lassen, ohne sich zu sorgen, dass man sie bei Bedarf nicht mehr fällen darf. Das komme sowohl der Landwirtschaft am Waldrand als auch der Biodiversität zugute. So könnten z. B. Trockenwiesen besser bewirtschaftet und vor einer Verbuschung geschützt werden. Zudem muss bei einem Projekt nicht zuerst die aktuelle Waldgrenze einge-

messen werden. Die flächendeckende Einführung der statischen Waldgrenze ist ein schweizweiter Trend und ein Bedürfnis aus der Praxis. Auch die Gemeinden würden entlastet. Die Grenzen werden einmal festgelegt und müssen dann nicht mehr laufend angepasst werden. Der Kanton stellte bei der definitiven Vermessung und Festlegung der Waldgrenzen Unterstützung für die Gemeinden in Aussicht. Ein kleinerer Teil der Kommission zeigte sich kritisch gegenüber der statischen Waldgrenze im Nichtbaugebiet. Es sei nicht gut, wenn es «echten» Wald und «unechten» Wald gibt. Von aussen könne man diese beiden Arten Wald nicht unterscheiden. Wenn dann ein grosses Stück «unechter Wald» ausserhalb des Waldes wachse, könne man es einfach entfernen, ohne eine Bewilligung zu haben und ohne das aufforsten zu müssen.

Zusätzlich zu dieser Systemumstellung gab es noch kleinere Diskussionen zu einzelnen Punkten im Kapitel Wald. In Kapitel 1-5-2/1 zum kantonalen Waldplan werden u. a. in Waldfunktionsplänen zu berücksichtigende Gebiete und Objekte aufgezählt. Ein Kommissionsmitglied regte an, diese Aufzählung «um Wald mit hoher CO₂-Bindung zu ergänzen». Daraufhin wurde erklärt, dass dieses Thema aktuell bearbeitet werde. Es werde im Rahmen des Waldplans bald Aussagen dazu geben, wie die CO₂-Speicherung im Wald optimierbar ist. Auf die Frage, warum im gleichen Kapitel die Wälder nichtforstlicher Nutzung gestrichen wurden, erläuterten Regierung und Verwaltung, dass es sich z. B. bei einem Waldfriedhof nicht um einen Wald im Rechtssinne handle und dieser daher nicht in dieses Kapitel gehöre. Ein Seilpark andererseits sei primär von kommunaler Bedeutung und müsse nicht im Richtplan für den ganzen Kanton festgehalten werden. Weiter fragte ein Kommissionsmitglied, ob die Revision der kommunalen Waldfunktionspläne bis ins Jahr 2030 realistisch sei (Kapitel 1-5-2/2). Dies wurde von mehreren Seiten bejaht. Einige Gemeinden sind bereits fertig, andere sind jetzt dran und wieder andere haben die Revision in den kommenden Jahren geplant. Mit einer Vorlaufzeit von 20 Jahren hätten die Gemeinden genügend Zeit für die Revision.

4.5 Naturgefahren (L7)

Um Naturgefahren abzuschätzen, müssen Gemeinden die Gefahren- und Gefahrenhinweiskarte nutzen. Neu sollen sie dabei zusätzlich die Oberflächenabflusskarte berücksichtigen müssen. Oberflächenabfluss entsteht bei besonders starkem Regen, wenn sich das Wasser auf der Geländeoberfläche sammelt und abfließt. Man schätzt, dass über die Hälfte der Wasserschäden im Kanton Schaffhausen durch Oberflächenabfluss verursacht werden. Die Oberflächenabflusskarte gibt es schon, sie hat aber bloss hinweisenden Charakter. Durch ihre Einführung im Richtplan wird ihre Verwendung behördenverbindlich. Durch die verbindliche Geltung der Oberflächenabflusskarte werden als logische Folge auch Schutzmassnahmen gegen zu starken Oberflächenabfluss verbindlich. Wie diese aussehen, liegt im Regelungsspielraum

der Gemeinden. Sie müssen ihre Bau- und Zonenordnungen entsprechend anpassen. Vorstellbar ist z. B. die Reduktion versiegelter Flächen zur Förderung der Versickerung, eine gefahrlose Möglichkeit, damit das Wasser ablaufen kann, ein dezentraler Wasserrückhalt, die Berücksichtigung der Fliesswege beim Oberflächenabfluss bis hin zu einer Auszonung.

Die Kommission begrüsst den Schritt, die Oberflächenabflusskarte behördenverbindlich zu erklären. In diesem Bereich gibt es auch kantonale Unterstützung, namentlich durch die Abteilung Gewässer und Materialabbau bei Tiefbau Schaffhausen sowie kantonale Beiträge an Hochwasserschutzprojekte.

In Kapitel 1-7-1/2 Bedeutung der Gefährdungsklassen wird eine Liste mit Anlagen, von denen ein hohes Schadenpotenzial ausgeht, gestrichen. Dies v. a. da es sich eigentlich nur um staatliche Gebäude handelt, welche den Hinweis nicht benötigen. Ein Kommissionsmitglied stellte den Antrag, diese Liste im dazugehörigen Leitfaden zu behalten.

Abstimmung

Die Kommission stimmte dem Antrag mit 5 : 3 Stimmen bei 1 Enthaltung zu, die Liste Sonderisiken, Tabelle 1 in Richtplankapitel 1-7-1/2 Bedeutung der Gefährdungsklassen, im Leitfaden zu belassen.

4.6 Abfallbeseitigung, Deponien (VE4.1)

Mit dem Bericht vom 31. Juli 2024 hat der Regierungsrat den Bedarf an Deponien für die unterschiedlichen Abfallarten in Schaffhausen eruiert. Basierend auf diesem Bericht hat er im August 2025 die kantonale Abfallplanung veröffentlicht. Darin sind die Planungsgrundsätze und Ziele festgehalten, um langfristig genügend Deponieraum zu haben. Der Richtplan soll entsprechend dieser Abfallplanung angepasst werden, um damit die vorgeschlagenen Deponiestandorte behördenverbindlich zu sichern. Um zu entscheiden, wo welche Deponie entsteht oder erweitert wird, wurden unterschiedliche Kriterien angewendet. Es gibt Ausschlusskriterien wie Grundwasser oder Siedlungsbereiche. Weiter gibt es Anforderungskriterien, die eine Deponie begünstigen oder nicht, sowie Massnahmen, die man beim Bau und Betrieb einer Deponie ergreifen muss. Der Bund hat im Rahmen der Vorprüfung angemerkt, dass Schaffhausen dafür sorgen soll, genügend Deponieraum für den Aushub des Sicherheitsstollens beim Fäsenstaub-Tunnel zu haben. Das ist gemäss heutiger Einschätzung der Fall. In der vorgeschlagenen Revision ist vorgesehen, die Deponiestandorte Birchbüel und Pflumm zu erweitern und einen neuen Deponiestandort Biberneregg zu eröffnen.

4.6.1 Erweiterung Deponiestandort Birchbüel

Der Deponiestandort Birchbüel soll zur Überbrückung des langsam voranschreitenden Tonabbaus temporär erweitert werden. So entsteht neuer Deponieraum des Typs B bis der bestehende Standort in etwa 10 - 15 Jahren wieder weiter verfüllt werden kann. Typ B Abfälle sind Inertstoffe, also leicht verschmutzte Bauabfälle. Die Erweiterung wird im Richtplan festgesetzt und damit behördenverbindlich in die kantonale Planung aufgenommen.

Als Erweiterung für die Deponie Birchbüel (Typ B) waren die Gebiete Tenterebärg, Pflummwis und Langwis in der engeren Auswahl. Regierung und Verwaltung führten den engeren Auswahlprozess aus. Ein Kommissionsmitglied zweifelte grundsätzlich daran, dass die Pflummwis der beste Standort für diese Deponie ist. Gegen den Tenterebärg spricht, dass der Standort zu klein und die Deponie besser einsehbar wäre. Gegen Langwis spricht, dass dort mehrere Naturschutzgebiete von hohem Wert sind und sie im Gebiet des Näppentalbachs liegt, was zu Schwierigkeiten führen könnte. Zusätzlich für die Pflummwis spricht eine bessere Wirtschaftlichkeit, weil man an die bestehende Deponie Birchbüel anschliessen kann. Die Standorte wurden im Rahmen der Erstellung der kantonalen Abfallplanung von verschiedenen Amtsstellen vor Ort begutachtet und untereinander abgestimmt. Ein paar Kommissionsmitglieder sind der Einladung, die Deponie Pflumm zu besichtigen, gefolgt. Die Fachstellen und die Regierung waren bei dieser Besichtigung nicht involviert. Schlussendlich war die Kommission überzeugt, dass die geplante Erweiterung der Pflummwis die sinnvollste Lösung ist.

4.6.2 Erweiterung Deponiestandort Pflumm

Der Deponiestandort Pflumm soll um eine Etappe erweitert werden. So entsteht Deponieraum des Typs D sowie des Typs E. Unter Typ D fällt die Schlacke aus der Kehrichtverbrennung. Abfälle vom Typ E sind stark verschmutzte oder stark belastete Abfälle, i.d.R. Aushub von belasteten Standorten, aber keine Sonderabfälle. Mit der Revision wird die Erweiterung als «Vororientierung» in den Richtplan aufgenommen. In einem nächsten Schritt müssen weitere Abklärungen gemacht werden, bevor sie definitiv festgesetzt werden kann.

Zur Deponierung der Schlacke (Typ D) arbeitet Schaffhausen mit den Kantonen Thurgau und St. Gallen zusammen und erarbeitet aktuell eine gemeinsame Planungsregion. Der grösste Teil des Schaffhauser Kehrichts wird in Buchs (SG) verbrannt. Um die Transporte und folglich die Kosten möglichst effizient zu bewirtschaften wird das Äquivalent an Schlacke zurück nach Schaffhausen geführt und auf der Pflumm deponiert. In den kommenden 15 Jahren soll an diesen Gegenfuhren festgehalten werden und folglich proportional mehr Schlacke in Schaffhausen gelagert werden, als der Kanton selbst produziert. Konkret sollen jährlich rund 20'000 m³ Schlacke in Schaffhausen deponiert werden, wobei rund ein Fünftel davon aus

Schaffhausen selbst kommt. Dieses Vorgehen wird bereits seit gut zwei Jahrzehnten so gehandhabt, wobei Schaffhausen im Gegenzug auf die ausserkantonale Verbrennung des Schaffhauser Kehrichts angewiesen ist. Im Gegenzug soll nach der endgültigen Verfüllung der Deponie Pflumm Schlacke aus Schaffhausen im Thurgau oder in St. Gallen deponiert werden können. Die Kommission diskutierte, ob es sinnvoll ist, Schlacke aus anderen Kantonen in Schaffhausen zu lagern. Die einen Mitglieder sahen, gleich wie der Regierungsrat, einen Vorteil darin mit anderen Kantonen zusammenzuarbeiten. Unter dem Strich mache es auf lange Sicht keinen Unterschied. Zudem braucht eine solche Deponie eine gewisse Grösse, damit sie wirtschaftlich betrieben werden kann. Die geplante Erweiterung umfasst voraussichtlich 300'000 bis 500'000 m³ und würde demnach Deponievolumen für weitere 15 - 25 Jahre gewährleisten. Die genaue Grösse wird erst nach Durchführung eines Vorprojekts bekannt sein. Der derzeitige Deponiebetrieb kann ohne Erweiterung bis ca. ins Jahr 2040 fortgeführt werden. In den darauffolgenden Jahren soll die Schlacke in anderen Kantonen deponiert werden. Andere Mitglieder vertraten den Standpunkt, dass es bei einer Deponie nicht auf die Wirtschaftlichkeit ankommen soll. Vielmehr sei das übergeordnete Interesse des Kantons, eine Deponie möglichst langsam zu füllen und möglichst lange Platz für die eigene Schlacke zu haben.

4.6.3 Neuer Deponiestandort Bibermeregg

Der ehemalige Deponiestandort Bibermeregg in Thayngen soll erweitert werden. So entsteht neuer Deponieraum des Typs B. Die Erstellung wird im Richtplan festgesetzt und damit behördenverbindlich in die kantonale Planung aufgenommen.

In der Kommission wurde zu diesem Kapitel die Diskussion zum regionalen Naturpark geführt und über den entsprechenden Antrag abgestimmt (vgl. Ziffer 4.2). Ebenfalls zum regionalen Naturpark fragte ein Kommissionsmitglied, ob der Bau nicht mit Art. 20 lit. d der Pärkeverordnung widerspricht. Gemäss diesem müssten Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes in einem regionalen Naturpark bei Gelegenheit vermindert oder behoben werden. Das stehe im Widerspruch zur Erweiterung des ehemaligen Deponiestandortes Bibermeregg, welcher sich ja eben im regionalen Naturpark befinde. Das wurde verneint. Zum einen hat eine Interessenabwägung stattgefunden. Zum anderen wird die Deponie nach deren Betrieb abgeschlossen und rekultiviert. Über eine längere Zeit hat die Deponie also einen weniger starken Einfluss als während ihrer Bau- und Betriebszeit.

4.7 Abfallbeseitigung, Lagerung radioaktiver Abfälle (VE4.2)

Das Richtplankapitel zur Lagerung radioaktiver Abfälle soll stark gekürzt werden. Das liegt daran, dass die Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (Nagra) mittlerweile für den Standort Nördlich Lägern im Kanton Zürich ein Rahmenbewilligungsgesuch für den Bau eines Lagers für radioaktive Abfälle eingereicht hat. Es gilt allerdings weiterhin

das kantonale Gesetz gegen Atommüll-Lagerstätten (SHR 814.500). Damit sind die Behörden nach wie vor verpflichtet, sich mit allen Mitteln gegen Atommülllager im oder in der Nähe des Kantons Schaffhausen zu wehren. In der Kommission wurde diskutiert, ob das Ziel, die Auswirkungen auf den Kanton Schaffhausen möglichst zu minimieren, durch ein weiteres Erwähnen im Richtplan zusätzlich gestärkt werden könnte oder ob das ein leerer Buchstabe wäre. Ein Mitglied beantragte eine entsprechende Planungserklärung.

Abstimmung Planungserklärung

Die Kommission lehnte die Planungserklärung mit 6 : 3 Stimmen ab.

«Der Kanton folgt in seinem Handeln den kantonalen Grundsätzen und wirkt darauf hin, dass die negativen Auswirkungen auf den Kanton Schaffhausen grösstmöglich minimiert werden».

4.8 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung (VE5)

Im Bereich der Siedlungsentwässerung und der Abwasserreinigung wurden seit der letzten Richtplanrevision diverse Erneuerungen und Zusammenschlüsse gemacht. Zudem gibt es neue Planungsgrundsätze. Diese stützen sich auf den kantonalen Wasserwirtschaftsplan oder die kantonale Planungspraxis. Diese Entwicklungen sollen in aktualisierter Form im Richtplan erscheinen.

4.8.1 ARA Röti

In seiner Vorprüfung wies der Bund darauf hin, dass sich diese ARA in einem BLN-Schutzgebiet von nationalem Interesse befindet (BLN = Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler). Es geht dabei um das Schutzobjekt Rheinfall. Der Bund warf die Prüfung eines alternativen Standortes auf. Als die ARA Röti Anfang der 2000er-Jahre erheblich ausgebaut wurde, war dafür eine kantonale Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig, in deren Rahmen die Standortgebundenheit der Anlage geprüft und bestätigt wurde und daher am heutigen Standort festgehalten wird.

4.8.2 ARA Bibertal-Hegau

In seiner Vorprüfung wies der Bund darauf hin, dass die Ziele des angrenzenden BLN-Gebiets Nr. 1411 «Untersee-Hochrhein» sowie der überregionale Wildkorridor SH-11 stufengerecht berücksichtigt werden müssten. Beide Hinweise sind im Richtplan berücksichtigt. Die Verwaltung erläuterte, dass die Hinweise insbesondere in einem nachgelagerten Verfahren zum Zuge kommen. Ein Kommissionsmitglied beantragte eine Planungserklärung, den Hinweis auf den Wildtierkorridor zu streichen, da dieser bei einer Umweltverträglichkeitsprüfung sowieso berücksichtigt werden müsse.

Abstimmung Planungserklärung

Die Kommission lehnte die Planungserklärung mit 6 : 3 Stimmen ab, «Das BLN-Gebiet Nr. 1411 «Untersee-Hochrhein» und der Wildtierkorridor SH-11 sind dabei zu berücksichtigen» zu streichen.

Zudem wird in der ARA Bibertal-Hegau gemäss bundesrechtlicher Vorschrift eine 4. Reinigungsstufe eingebaut, um Mikroverunreinigungen zu eliminieren.

4.8.3 ARA Hallau

In der ARA Hallau wird gemäss bundesrechtlicher Vorschrift eine 4. Reinigungsstufe eingebaut, um Mikroverunreinigungen zu eliminieren.

5 Schlussabstimmung

Die Kommission empfiehlt dem Kantonsrat mit 4 : 0 Stimmen bei 5 Enthaltungen, dem revidierten Richtplan zuzustimmen.

Für die Kommission Bau, Verkehr und Energie:

Mayowa Alaye (Kommissionspräsidentin)
Josef Würms (Vizepräsident)
Matthias Freivogel
Beat Hedinger
Markus Leu
Monika Litscher
Marco Passafaro
Nina Schärner
Ivo Tognella

Beschluss

des Kantonsrats des Kantons Schaffhausen

über die Genehmigung der Teilrevision «2022» des kantonalen

Richtplanes betreffend Anpassungen in den Kapiteln L5, L7, VE4 und VE5

vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen,

gestützt auf Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997,

beschliesst:

1.

Die vom Regierungsrat am 7. April 2026 erlassene Anpassung des kantonalen Richtplanes in den Kapiteln «Wald» (L5), «Naturgefahren» (L7), «Abfallbeseitigung» (VE4) sowie «Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung» (VE5) wird genehmigt.

2.

Dieser Beschluss ist nach der Genehmigung der Anpassung des kantonalen Richtplanes durch das UVEK im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Sekretär:

Vom UVEK genehmigt am: